

3. Ein Gesetz, durch das zwingend dem Staate durch Beteiligung an der Verwaltung ein bestimmender Einfluß auf private wirtschaftliche Unternehmungen gesichert wird, ist nicht vorhanden. Die Verordnung über die Bildung halbstaatlicher Betriebe<sup>8</sup> eröffnet lediglich die Möglichkeit für den Staat, durch eine Kapitalbeteiligung Einfluß auf den Privatbetrieb zu nehmen. Das Verhalten der Behörden macht aus dieser Möglichkeit freilich immer mehr eine Notwendigkeit (-> Erl. 2d zu Art. 20).

4. a) Für die gewerbliche Wirtschaft wurden zwar 1946 Industrie- und Handelskammern gebildet. Sie waren aber niemals Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft, sondern stets staatliche Organe zur Kontrolle der privaten Wirtschaft. Seit 1958 bestehen sie auf bezirklicher Ebene<sup>9</sup>. Ihnen gehören alle in der privaten Wirtschaft selbständig gewerblich tätigen Bürger, juristischen Personen und Personenverbindungen, mit Ausnahme der Handwerker (-> Erl. 1 c zu Art. 14), der halbstaatlichen Betriebe (-> Erl. zu Art. 27), der landwirtschaftlichen Betriebe (-> Erl. 1 e zu Art. 12) und der Betriebe unter staatlicher Treuhandverwaltung an. Sie unterstehen den Räten der Bezirke. Ihre Aufgabe ist vor allem, die Inhaber der ihnen angeschlossenen Betriebe »für eine bewußte Mitarbeit beim Aufbau des Sozialismus zu gewinnen«<sup>10</sup>. Die Industrie- und Handelskammern werden von Direktoren geleitet, die vom Rat des Bezirkes berufen und abberufen werden. Bei ihnen bestehen »beratende« Organe. Sie bestehen aus fünf vom Rat des Bezirkes benannten Vertretern staatlicher Organe, fünf vom Bezirksvorstand des FDGB bestellten Vertretern sowie fünf Inhabern von Betrieben, die der Industrie- und Handelskammer angehören und vom Direktor berufen werden. Die Räte der Bezirke können Kreisgeschäftsstellen bilden und auflösen. Die Räte der Kreise haben gegenüber den Kreisgeschäftsstellen Weisungsbefugnis.

b) Die Handwerker sind zu Handwerkskammern zusammengeschlossen, die seit 1953 auf bezirklicher Ebene bestehen<sup>11</sup>. Ihnen gehören alle selbständigen Handwerker und die Handwerker an, die zu Produktionsgenossenschaften zusammengeschlossen sind. Ihre Aufgaben bestehen unter anderem in der »Propagierung der genossenschaftlichen Arbeitsweise zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität«<sup>12</sup>. Die Organe einer Handwerkskammer sind 1. die Bezirksdelegiertenkonferenz, die von

8 vom 26. 3. 1959 (GBl. I S. 253)

9 Verordnung über die Industrie- und Handelskammern der Bezirke vom 22. 9. 1958 (GBl. I S. 688)

10 § 4 a. a. O.

11 Verordnung über die Umbildung der Vertretungen des Handwerks vom 20. 8. 1953 mit Anlage (GBl. S. 942)

12 § 2 Abs. 2b a. a. O.